

Anzeige gemäß § 13 Abs. 5 TrinkwV - Großanlage zur Trinkwassererwärmung

An
 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
 Fachbereich Gesundheit
 Kurfürstenstr. 16
 54516 Wittlich

Vom Gesundheitsamt auszufüllen Kenn-Nr.:

Fax-Nr.: 06571 / 14 - 2503

Hiermit zeige ich den Bestand der nachfolgenden Anlage an:

Bei mehreren getrennten Warmwasser-Kreisläufen in einem Gebäude bitte jede Anlage getrennt anzeigen.

Unternehmer/in Inhaber/in der Anlage	
Hausverwaltung:	<input type="checkbox"/>
Eigentümer (-gemeinschaft):	<input type="checkbox"/>
Name	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Standort der Anlage	
Anlagenbezeichnung	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
Ansprechperson	
Telefon	

Wie wird das Gebäude genutzt?

gewerblich (z.B. Mietwohnungen)

öffentlich (z.B. Krankenhaus)

Gibt es in der Anlage Duschen oder sonstige Einrichtungen in denen es zur Vernebelung von Trinkwasser (Aerosolbildung) kommen kann?

ja

nein

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterung zur Anzeige- und Untersuchungspflicht

nach § 13 Abs. 5 und § 14 Abs. 3 der novellierten Trinkwasserverordnung

„Großanlagen zur Trinkwassererwärmung“

Um die Verbraucherinnen und Verbraucher besser vor den Gefahren einer Infektion mit Legionellen zu schützen wurde eine entsprechende Untersuchungspflicht in der Trinkwasserverordnung eingeführt.

Legionellen sind Bakterien die schwerwiegende Erkrankungen auslösen können. Die Übertragung der Krankheitserreger auf den Menschen erfolgt i. d. R. über Aerosole die eingeatmet werden. Aerosole entstehen z. B. beim Duschen oder im Whirlpool durch Vernebelung des Wassers. Wenn diese Aerosole eine ausreichende Anzahl von Legionellen enthalten, kann sich beim Einatmen eine Infektion der Lunge einstellen, die möglicherweise zu einer Lungenentzündung führt.

Je mehr Legionellen im Warmwassersystem enthalten sind, umso größer ist die Gefahr einer solchen Bakterieninfektion. Für Warmwassersysteme in Großanlagen wird daher eine Anzeige- und Untersuchungspflicht des Wassers auf Legionellen vorgeschrieben. Die Anzeige von Großanlagen zur Warmwassererwärmung (gem. TrinkwV § 13 Abs. 5) ist gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt zu machen.

Eine Betreiberuntersuchung (gem. TrinkwV § 14 Abs. 3) ist nur für Anlagen erforderlich, für die gleichzeitig die folgenden zwei Kriterien erfüllt sind:

- 1) Es erfolgt eine Abgabe des Trinkwassers (Warmwassers) im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit.
- 2) Bei der Trinkwasseranlage handelt es sich um eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung (entsprechend der Definition der allgemeinen technischen Regelwerke), bei der es zur Vernebelung von Trinkwasser kommen kann.

Eine **Großanlage zur Trinkwassererwärmung** ist definiert nach dem Regelwerk (DVGW, Arbeitsblatt W 551) als Warmwassererwärmungsanlage mit Speicherinhalten über 400 Liter oder einem Inhalt von mehr als 3 Litern in der Rohrleitung zwischen dem Abgang der Trinkwassererwärmungsanlage und der Entnahmestelle (Zirkulationsleitungen werden nicht berücksichtigt).

Eine **gewerbliche Tätigkeit** (entsprechend § 3 Abs. 10 der TrinkwV 2001) ist definiert als die unmittelbare oder mittelbare zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit. Dazu gehören insbesondere die Vermietung von Wohnraum, Gaststätten, Hotels, Firmen, Fitness-Clubs etc.

Eine **öffentliche Tätigkeit** ist definiert als Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis. Dazu gehören z. B. Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Pflegeheime, Vereinsheime von Sportclubs und Vereinen. Die unter die Anzeigepflicht fallenden Großanlagen zur Trinkwassererwärmung sind unverzüglich durch die Betreiber dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.